

Bekanntmachung
gemäß § 30 Niedersächsische Kommunalwahlordnung
der Gemeinde Lemwerder über das Recht
auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlen zum Kreistag, zur Landrätin / zum Landrat des Landkreises Wesermarsch sowie zum Rat der Gemeinde Lemwerder werden vom **23. bis 27. August 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten in den jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten; und zwar:
Im Rathaus der **Gemeinde Lemwerder**, Stedinger Str.51, 27809 Lemwerder in Raum E.04.
Öffnungszeiten: Montags bis freitags von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr, sowie montags und dienstags von 14:30 Uhr - 16:00 Uhr und donnerstags von 14:30 Uhr - 18:00 Uhr. Bei beiden Gemeinden sind die genannten Räume barrierefrei, so dass gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wahlberechtigte diese ohne fremde Hilfe aufsuchen können.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses seines Wahlbezirkes überprüfen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist und der unter Ziffer 1 angegebenen Öffnungszeiten, spätestens am **27. August 2021**, bei der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine **Berichtigung des Wählerverzeichnisses** beantragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis spätestens **22. August 2021** eine **Wahlbenachrichtigung**. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden alle wahlberechtigten Personen, die am 01. August 2021 mit Hauptwohnung in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde gemeldet sind. Personen die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, um sicherzustellen, dass sie ihr Wahlrecht ausüben können.
4. **Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag**
 1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat.
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
5. Wahlscheine können bei den unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen bis zum **10. September 2021, 13:00 Uhr**, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Telefonische Anträge und mit SMS-Kurznachrichten gestellte Anträge sind nicht zulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. Wahlberechtigte Personen mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 11. September 2021, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
7. Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 12. September 2021, 15.00 Uhr** gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 12. September 2021, 15.00 Uhr, stellen.
8. **Wahlberechtigte mit Wahlschein können nur durch Briefwahl wählen.**
9. Bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Gemeinde- und Kreiswahl und evtl. Direktwahl) gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

27809 Lemwerder, den 07. August 2021

Die Gemeindegewahlleiterin

Christina Winkelmann
Bürgermeisterin